

Richtlinie zur Lektionenbuchhaltung für Lehrpersonen der Sekundarstufe II

vom 14. Juli 2023

Gestützt auf § 61 Abs. 2 der Verordnung über die Rechtsstellung der Lehrpersonen an den Berufsfach- und Mittelschulen (RSV BM; RB 413.141) erlässt das Departement für Erziehung und Kultur eine Richtlinie zur Lektionenbuchhaltung für Lehrpersonen auf der Sekundarstufe II:

1. Begriff und Tragweite der Lektionenbuchhaltung

- 1.1. In der Lektionenbuchhaltung werden die nach Abschluss des Semesters noch nicht kompensierten Mehr- und Minderleistungen im Vergleich zum Pensum gemäss Anstellungsentscheid erfasst.
- 1.2. Die Mittel- und Berufsfachschulen führen für Hauptlehrpersonen mit fixem Pensum eine Lektionenbuchhaltung. Die Berufsfachschulen führen für sämtliche Lehrpersonen und Lehrbeauftragte eine Lektionenbuchhaltung.

2. Entstehen von Mehr- und Minderleistungen

- 2.1. Mehrleistungen dürfen nur generiert werden, wenn die Arbeitslast einer Lehrperson unter Berücksichtigung aller Anstellungen samt Nebenbeschäftigungen dauerhaft nicht mehr als 10 % über einem Vollpensum liegt. Einmalige Semesterausschläge dürfen nicht über 20 % eines Vollpensums hinausreichen. Vorbehalten bleiben rückwirkende Lektionenanrechnungen aufgrund von notwendigen Betreuungen für Praktika, Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten etc.

3. Erfassung von Mehr- und Minderleistungen in der Lektionenbuchhaltung

- 3.1. Die am Ende des Semesters bestehenden Mehr- und Minderleistungen werden in der Lektionenbuchhaltung erfasst.
- 3.2. Mehr- und Minderleistungen innerhalb der Unterrichtstätigkeit werden als Lektionen in der Lektionenbuchhaltung erfasst.
- 3.3. Separat zu vergütende Mehr- und Minderleistungen ausserhalb der Unterrichtstätigkeit werden für die Erfassung in der Lektionenbuchhaltung in Lektionen umgerechnet.

Die Umrechnung wird für die Mittelschulen durch das Departement vorgegeben. Die Berufsfachschulen regeln die Umrechnung eigenständig.

Die Umrechnung erfolgt in Berücksichtigung der Lektionenzahl des Vollpensums.

- 3.4. Die Schulen legen das Vorgehen zur Festlegung der Anzahl in die Lektionenbuchhaltung einflussenden Lektionen fest und dokumentieren dieses. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Vier-Augen-Prinzip
 - Einbezug der Lehrperson
 - Endverantwortung bei der Schulleitung
 - Sicherung gegen spätere Veränderung

4. Umgang mit dem Saldo der Lektionenbuchhaltung

- 4.1. Plus- beziehungsweise Minuslektionen sind durch Entlastung respektive durch Zuweisung von Lektionen oder schulischen Ersatzarbeiten zu kompensieren. Kompensationen durch Ferienverlängerungen sind unzulässig. Gestattet ist eine Kompensation zum Abgleich von Unterbrüchen (z.B. Bildungs- und Mutterschaftsurlaub), wenn ohne sie ein weiterer Lehrpersonenwechsel erfolgen würde.
- 4.2. Der Lektionensaldo darf 15 % eines Jahresvollpensums nicht überschreiten. Ein Überschreiten ist nur erlaubt
- in Notsituationen (z.B. schwierige Rekrutierungssituation für Lehrpersonen, kurzfristige, nicht verschiebbare Entwicklungsaufgaben oder plötzlicher Ausfall einer Lehrperson) oder
 - zur Bewältigung von Pensensüberhängen der Schule, wenn Neuanstellungen nicht sinnvoll sind, oder
 - zur Vorbereitung einer Pensionierung.
- 4.3. Der Lektionensaldo einer Lehrperson, deren Saldo 15 % eines Jahresvollpensums übersteigt, wird einmal jährlich mit dem Amt besprochen.
- 4.4. Negativsaldi sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 4.5. Auf Pensionierungen hin sind Saldi gezielt abzubauen.

5. Jahresabschluss

- 5.1. Die Lektionen werden für den Jahresabschluss zu einem Durchschnittssatz bewertet. Die Schulen legen den Durchschnittssatz fest.

3/3

5.2. Die Sozialabzüge werden mit Ausnahme der Familienzulage berücksichtigt.

5.3. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Finanzverwaltung.

6. Auszahlung

6.1. Eine Auszahlung wird nur vorgenommen, wenn eine Kompensation unmöglich ist, so beispielsweise im Falle der Kündigung einer Lehrperson mit einem Überhang. Das Amt bewilligt die Auszahlung.

6.2. Die Höhe der Auszahlung richtet sich nach § 61 Abs. 4 RSV BM.

6.3. Bei Übertritt in eine neue Schule erfolgt keine Auszahlung. Der Saldo wird übertragen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Die Richtlinie tritt am 1. August 2024 in Kraft.

7.2. Sie ersetzt die Richtlinie zur Lektionenbuchhaltung für Lehrkräfte der Sekundarstufe II vom 13. Januar 2006.

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill